

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/879

KR.Nr. A 038/2005 VWD

**Auftrag Michael Vökt (EVP, Oensingen): Besserer Schutz für Prostituierte (02.02.2005);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt Richtlinien zum Schutz von Prostituierten auszuarbeiten (Einlass von externer Betreuung in rechtlichen und seelsorgerischen Fragen), ohne deren Einhaltung ein Nachtclub, Bordell usw. keine Betriebsbewilligung mehr bekommt.

2. Begründung

Nach dem (berechtigt) abgelehnten Vorstoss, die Bezeichnung «Prostituierte» ins Berufsregister aufzunehmen, ist immer noch Handlungsbedarf gegeben. Meist ausländische Frauen werden in diesem Gewerbe oft unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in diese Tätigkeit gezwungen und / oder kommen aus Notlagen in diese Kreise. Auf Grund der misslichen Lage dieser Frauen werden viele ausgenutzt und getrauen sich auch nicht, sich zu wehren. Den Zustand des Menschenhandels und der Sklaverei können wir nicht weiter dulden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die unbefriedigende Situation im Bereich der Prostitution und der besondere Schutzbedarf von Prostituierten sind uns bekannt. Prostitution kommt in vielen Formen vor, wie z.B. in Massage-Salons, in Saunen, in Clubs und in Stundenzimmern. Bordelle im klassischen Sinne, bei denen Frauen nachweislich vom Inhaber des Betriebes angestellt sind, finden sich kaum im Kanton Solothurn. Es bestehen verschiedene gesetzliche Grundlagen zur Ordnung dieses Bereichs und der darin tätigen Akteure (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht, Wirtschaftspolizeirecht etc.). Es handelt sich um einen Geschäftszweig, der nach eigenen Gesetzmässigkeiten funktioniert, äusserst flexibel reagiert und kaum fassbar ist. Der Ruf nach verstärkter staatlicher Regelung und Kontrolle ist verständlich. Ein nüchterner Blick auf die Realität zeigt indessen, dass bisher jede noch so strenge staatliche Regel im Alltag auf erhebliche Durchsetzungsschwierigkeiten gestossen ist.

Theoretisch hätten wir die Möglichkeit, für die Berufsgruppe der Prostituierten spezielle Richtlinien zu erlassen. Solche Richtlinien beschlagen aber nur das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin. Die Probleme der selbstständig erwerbenden Prostituierten würden dadurch nicht gelöst. Einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Lage der Betroffenen sehen wir deshalb nicht primär in der Schaffung von neuen Richtlinien, sondern in einem fortgesetzten, konsequenten Vollzug der bereits bestehenden Vorschriften im Rahmen der täglichen Praxis der staatlichen Dienststellen. Dazu

gehört ein koordiniertes Vorgehen der mit dem Vollzug betrauten Stellen. Dabei ist aber auch zu bedenken, dass die ganze Problematik nicht auf kantonaler, sondern auf nationaler oder gar internationaler Ebene gelöst werden muss, da sich die Strukturen und das Verhalten dieses Gewerbes bekanntlich nicht an Kantons- bzw. Landesgrenzen orientieren.

Ob letztendlich Richtlinien zum erzwungenen Einlass externer Betreuer oder Betreuerinnen und Aufklärer oder Aufklärerinnen in entsprechende Betriebe zum Schutz von Prostituierten geeignete Mittel sind, muss grundsätzlich bezweifelt werden. Probleme bestehen vor allem auch deshalb, weil die Betroffenen in aller Regel nicht gewillt sind, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Zur Prostitution gedrängte oder gar gezwungene Personen müssten zu Zeugenaussagen bereit sein, dass sie gegen ihren Willen die Prostitution ausüben. Aus Angst vor Repressionen wird dies aber in den allermeisten Fällen unterlassen. Es ist zu bedenken, dass sich Drohungen auch gegen die Familien der Prostituierten im Heimatland richten können, wogegen weder kantonale noch Bundesbehörden etwas ausrichten können. Eine Vereinbarung zwischen der Abteilung Ausländerfragen und der Kantonspolizei besteht, wonach illegal anwesenden Frauen, die der Prostitution nachgehen und die bereit sind, mit der Polizei zu kooperieren, in der Schweiz so lange Aufenthalt gewährt wird, bis gerichtsverwertbare Beweise (i.d.R. Durchführung von Konfrontationen) erhoben werden können. Damit kann der Repressionsdruck auf die Etablissement-Betreibenden glaubwürdig erhöht werden.

Anstelle der Schaffung von neuen Richtlinien erachten wir es als wirkungsvoller, die vorhandenen verwaltungs- und strafrechtlichen Massnahmen weiterhin konsequent durchzusetzen. Wunder sind dabei nicht zu erwarten. Die dargestellten, erheblichen Beweisschwierigkeiten bilden eine hohe Hürde für die Wirksamkeit des staatlichen Eingreifens.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2) GK Nr. 2005329
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3, moj, stu, cop)
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit
Aktuarin Umbawiko STE

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat